

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Hochschulreformgesetz

Die Fraktionen der SPD und der CDU schlagen die nachfolgende Änderung des mit der Mitteilung des Senats vom 28. November 2006 vorgelegten Hochschulreformgesetzes (Drucksache 16/1215) vor.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 109 b) bb) wird folgende lit. cc) eingefügt:

„cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Hochschulen erhalten von den Einnahmen, die die Freie Hansestadt Bremen aus den Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich erzielt, für jeden immatrikulierten Studierenden mit einer Wohnung oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit Hauptwohnung in der Freien Hansestadt Bremen, soweit der Studierende mindestens im 3. und höchstens im 14. Semester in einem Studienangebot studiert, für das ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes gewährt wird, 1.000 Euro jährlich. Maßgeblich ist das Bestehen der Wohnung nach Satz 3 zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder Rückmeldung.“

Begründung:

Die Gesetzesänderung beinhaltet den Einstieg in ein verändertes Modell der Hochschulfinanzierung. Das Budget der Hochschulen soll sich künftig aus drei Modulen zusammensetzen:

1. Einnahmen in Abhängigkeit von der Studierendenzahl:

Für jeden in Bremen wohnhaften Studierenden, der über ein Studienguthaben nach § 2 des Bremischen Studienkontengesetzes verfügt und im 3. bis einschließlich zum 14. Semester immatrikuliert ist, erhält die Hochschule aus Mitteln, die Bremen im Länderfinanzausgleich erhält, 500 Euro je Semester. Der Begriff des Länderfinanzausgleichs wird, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – zuletzt in seinem Berlin-Urteil vom 19. Oktober 2006 – folgend, im weiteren Sinne verstanden und umfasst die vertikale Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, die horizontale Ertragsverteilung unter den Ländern einschließlich der ausgleichenden Zuweisung von Ergänzungsanteilen sowie die Korrektur der primären Steuerzuteilung im Sinne eines angemessenen Ausgleichs der Finanzkraft der Länder.

Für alle anderen Studierenden erhält die Hochschule bereits nach geltendem Recht (§§ 6, 11 Bremisches Studienkontengesetz) die Einnahmen aus der Studiengebühr, mithin ebenfalls 500 Euro je Semester.

2. Grundfinanzierung (unabhängig von der Studierendenzahl) zur Absicherung der langfristigen Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung.

3. Weitere erfolgsabhängige Mittelzuweisungen in Gestalt der wettbewerbsorientierten Mittelverteilung.

Durch die Einbeziehung des Moduls 1 in die Hochschulfinanzierung wird gewährleistet, dass die Hochschulen für alle Studierenden jeweils 500 Euro je Semester erhalten und damit alle Studierenden zur Finanzierung der von ihnen in Anspruch genommenen Hochschule beitragen:

- Für die Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bremen erfolgt eine entsprechende Zahlung aus dem Steueraufkommen Bremens nach Finanzausgleich; damit wird berücksichtigt, dass die Wohnsitznahme in Bremen sich über das einwohnerbezogene System der Steuerverteilung und des Finanzausgleichs auf die Bremer Steuerausstattung auswirkt.
- Die übrigen Studierenden leisten diesen Beitrag direkt durch die Zahlung von Studiengebühren nach dem Studienkontengesetz.

Die studierendenbezogene Finanzierung ist ein Teilelement im Rahmen der dreistufigen Hochschulfinanzierung, die den Hochschulen insgesamt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ermöglicht. Sie verbindet die Hochschulfinanzierung mit der Zahl der Studierenden und setzt damit Steuerungsimpulse. Gleichzeitig führt sie eine – vorläufige – Lösung des Problems des erforderlichen Lastenausgleichs zwischen Ländern mit hohem Studierendenexport und hohem Studierendenimport herbei.

Die Einzelheiten sind in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und den Hochschulen festzulegen.

Birgit Busch,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dr. Iris Spieß,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU